

STELLENAUSSCHREIBUNG „Flex-Master in der Dualen Option“

Es ist beabsichtigt, an den Berliner Schulen (Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und beruflichen Schulen) einzustellen:

**Studierende in einem lehramtsoptierten Bachelor-Studiengang,
die einen Übergang in die duale Option des Masterstudiengangs anstreben
in der Tätigkeit einer Lehrkraft
bei gleichzeitiger Absolvierung des Praxissemesters in der Dualen Option**

Die Einstellungen erfolgen befristet als Tarifbeschäftigte/r in Teilzeitbeschäftigung in der Regel im Umfang bis zur Hälfte der für die Schularbeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl zuzüglich einer Stunde bis zum 30.09.2028, orientiert an der Regelstudienzeit im Master-Studium. Zur Sicherung der dualen Form des Praxissemesters erfolgt bei einer erforderlichen Verlängerung des Masterstudiums eine analoge Vertragsverlängerung.

Einzelheiten hierzu können den auf unserer Internetseite veröffentlichten Flyer entnommen werden:
<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrerausbildung/studium/>

Die Eingruppierung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen gemäß des Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Eine Tätigkeit ist ausschließlich an einer Schule möglich, die eine Ausbildung im Praxissemester in der dualen Form entsprechend des lehramtsbezogenen Masters ermöglichen kann. Dies betrifft sowohl die angestrebte Laufbahn (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, Lehramt an beruflichen Schulen) als auch die studierten Fächerkombinationen. Letztere müssen durch die jeweilige Schule vollständig für die Ausbildung angeboten werden können.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bei der Auswahl sind die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

Aufgabengebiet:

Tätigkeit als Lehrkraft an einer Berliner Schule. Der Einsatz erfolgt in Abhängigkeit der fachlichen Bedarfe der jeweiligen Schulen nach Abstimmung zwischen ausgewählter Lehrkraft und der Schulleitung in den studierten Unterrichtsfächern.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Immatrikulation im lehramtsbezogenen Studiengang Bachelor an einer Berliner Universität oder Immatrikulation im Quereinstiegsmaster mit Beginn des Masterstudienstudiengangs zum Wintersemester 2026 an der Technischen Universität zu Berlin oder Teilnehmende am Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Immatrikulation im Quereinstiegsmaster für das Grundschullehramt an der Humboldt-Universität zu Berlin.
- Der erfolgreiche Abschluss eines lehramtsoptierten Bachelors wird zum Beginn des Wintersemesters 2026 erwartet und/oder die Immatrikulation zum Master of Education an einer Berliner Universität ist beabsichtigt
- In die Datenübermittlung an die besuchte Universität wird durch die bewerbende Person im Bewerbungsprozess eingewilligt. Die Details insbesondere zu den Verarbeitungszwecken ergeben sich aus der Einwilligungserklärung, die dieser Ausschreibung beigefügt ist.
- Die Rückmeldung der besuchten Universität zum voraussichtlichen Erreichen des Bachelors bis zum Wintersemester 2026 erreicht die Zentrale Bewerbungsstelle fristgerecht für eine weitere Berücksichtigung im Bewerbungsverfahren.

Erwartet werden neben den genannten Anforderungen Aufgeschlossenheit gegenüber fachlichen und didaktisch-methodischen Entwicklungen, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, erzieherische, soziale und pädagogische Kompetenz.

Bewerbungsverfahren:

Die Bewerbung ist ab sofort **bis zum 01.03.2026 direkt** im Berliner Karriereportal einschließlich des Daten-Uploads der erforderlichen Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsschreiben und tabellarischer Lebenslauf
- Aktueller Immatrikulationsnachweis
- Studienbescheinigung mit Angabe der Laufbahn und der Fächer
- ggf. zusätzliche Nachweise

möglich und wird zum Einstellungstermin **19.08.2026** berücksichtigt.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen!

E-Mail für Nachfragen: bewerbungsstelle_schule@senbjf.berlin.de

Da die Auswahlverfahren regional durchgeführt werden, geben Sie bitte auch zwei **regionale Einsatzwünsche** an.

Berliner Regionen:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| 01 - Mitte | 08 - Neukölln |
| 02 - Friedrichshain-Kreuzberg | 09 - Treptow-Köpenick |
| 03 - Pankow | 10 - Marzahn-Hellersdorf |
| 04 - Charlottenburg-Wilmersdorf | 11 - Lichtenberg |
| 05 - Spandau | 12 - Reinickendorf |
| 06 - Steglitz-Zehlendorf | 13 - Berufliche Schulen |
| 07 - Tempelhof-Schöneberg | |

Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen (Fahrkosten o.ä.), werden nicht erstattet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule im Zusammenhang mit der Einstellung als Lehrkraft in der dualen Option im Flex-Master

1. Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Holger Schmidt (Referatsleiter des Referats I B – Personalmanagement)
Bernhard-Weiβ-Straße 6
10178 Berlin-Mitte
Tel: 030 90227 5616
E-Mail: holger.schmidt@senbjf.berlin.de

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten:

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail oder wenden Sie sich direkt an die für den Datenschutz verantwortliche Person der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
Ümit Teke
Tel: 030 90227 5886
Mail: uemit.teke@senbjf.berlin.de

2. Gegenstand und Zweck der Einwilligung in die Datenübermittlung

In der dualen Option des Flex-Masters haben Lehramtsstudierende die Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag an einer Schule mit einem gestreckten Praxissemester an derselben Schule zu verbinden. Der Abschluss des Arbeitsvertrags mit der SenBJF setzt voraus, dass der Bachelorabschluss voraussichtlich zum Ende des Sommersemesters des aktuellen Jahres erworben wird. Diese Einschätzung ist durch die besuchte Hochschule zu treffen. Anhand der übermittelten Daten prüft die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist, ob bei ihr bzw. ihm bis zum Ende des Sommersemesters mit dem Erwerb des Bachelor-Abschlusses zu rechnen ist.

Voraussetzung für das Belegen der dualen Option im Flex-Master ist, dass zwischen der bzw. dem Studierenden und der SenBJF ein entsprechender Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und fortbesteht. Für die Planung der Studienverläufe und Lehrveranstaltungen ist es zudem erforderlich, dass die Hochschule bereits vor Vertragsschluss darüber informiert wird, welchen Bewerberinnen und Bewerbern ein Vertragsangebot unterbreitet wurde.

Zum Zwecke der Durchführung der entsprechenden Prüfungen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet und von der SenBJF an die besuchte Hochschule übermittelt:

I. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule nach Abschluss der Bewerbungsfrist für die Stellenausschreibung als Lehrkraft in der dualen Option im Flex-Master zu Mitte März des Kalenderjahres, in dem die Einstellung als Lehrkraft erfolgen soll:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache der Bewerbung um einen Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen der Stellenausschreibung „Duale Option im Flex-Master“**

II. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule zu Ende Juni des Kalenderjahres, in dem die Einstellung als Lehrkraft erfolgen soll:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache des Angebots eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen der Stellenausschreibung „Duale Option im Flex-Master“**

III. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule zu Arbeitsvertragsbeginn:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache des Abschlusses eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit als Lehrkraft in der dualen Option des Flex-Masters**

IV. Datenübermittlung von der SenBJF an die besuchte Hochschule jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres, jedoch letztmalig in dem Fall, in dem das Nichtfortbestehen des Arbeitsvertrages gemeldet wird:

- 1. Name, Vorname**
- 2. Matrikelnummer**
- 3. Tatsache des Fortbestehens eines Arbeitsvertrags für eine Tätigkeit als Lehrkraft in der dualen Option des Flex-Masters**

Die Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet, insbesondere übermittelt. Die Datenverarbeitung bei den Hochschulen erfolgt in deren datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einwilligung nur für die in dieser Erklärung aufgeführten Zwecke gilt und eine Verarbeitung für andere Zwecke ohne erneute Einwilligung ausgeschlossen ist. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Folgen einer nicht erteilten Einwilligung

Die Einwilligung in die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig und ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Es besteht das Recht, die Einwilligung nicht zu erteilen. Da für den Abschluss des Arbeitsvertrags bzw. für die Belegung der dualen Option im Flex-Master die Prüfung der Daten durch die jeweilige Hochschule notwendig ist, schließt eine fehlende Einwilligung zu I. die Berücksichtigung im Rahmen der Stellenausschreibung „Duale Option im Flex-Master“ aus. Die fehlende Einwilligung zu II., III. und/oder IV. schließt die Belegung der dualen Option im Flex-Master aus.

3. Einwilligungserklärung:

Ich erkläre ausdrücklich meine Einwilligung mit der Datenverarbeitung, insbesondere der Übermittlung der benannten personenbezogenen Daten von der SenBJF an die von mir besuchte Hochschule für die benannten Zwecke.

4. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (Art. 16 DSGVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Ihnen steht ferner ein Recht auf Unterrichtung über Empfänger (Art. 19 DSGVO) zu, soweit die Anforderungen aus Art. 19 DSGVO erfüllt sind.

Sie haben das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggfs. auch ein Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO im Fall der Verarbeitung im Rahmen eines berechtigten Interesses. Sie haben gemäß Artikel 77 Abs. 1 DSGVO ferner das Recht, sich bei einer

Datenschutzaufsichtsbehörde eigener Wahl zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Hierzu gehört auch die für den Verantwortlichen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin
Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de.

6. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a), Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO vom 27. April 2016 i.V.m. § 26 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.



BESCHÄFTIGUNG VON STUDIERENDEN

Studierende sind zunächst grundsätzlich Arbeitnehmende und damit in allen Zweigen der Sozialversicherung sozialversicherungspflichtig.

Wird jedoch während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule - Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (auch an einer Fernuniversität) mit mehr als der Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs - eine Beschäftigung gegen Entgelt aufgenommen, so besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet (Werkstudentenprivileg).

Entscheidend für das Werkstudentenprivileg ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft des ordentlich Studierenden noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Bei Lehrkräften ist die wöchentliche Arbeitszeit nicht mit der Unterrichtsstundenzahl gleichzusetzen! Für die Betrachtung der Wochenarbeitszeit - und damit der 20-Stunden-Grenze - muss neben den Unterrichtsstunden auch die sonstige Arbeitszeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit) berücksichtigt werden. Zur Umrechnung der Arbeitszeit muss die jeweilige wöchentliche Vollarbeitszeit ins Verhältnis zu den Pflichtstunden, die für die entsprechende Schulform gelten, gesetzt werden.

Die 20-Stunden-Grenze wird hierbei bei folgenden Wochenstunden je Schultyp noch eingehalten:

Pflichtstunden je Woche	25	26	27	28
Faktor	1,6000	1,5385	1,4815	1,4286
Unterrichtsstunden je Woche				
12				
13				
14				

Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist dabei ohne Bedeutung.

Wichtig: In der Personalstelle muss für die Anwendung des Werkstudentenprivilegs:

- eine Kopie der aktuellen Semesterbescheinigung vorliegen. Andernfalls kann das Werkstudentenprivileg nicht angewandt werden. Es besteht dann Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung!
- eine Erklärung zu ggf. weiteren Beschäftigungen vorliegen. Hierzu ist der „Fragebogen zur Sozialversicherung“ auf Berlin.de unter [Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie > Service > Personalverwaltung > Formulare für Lehrkräfte > Tarifbeschäftigte](#) ausgefüllt in der Personalstelle vorzulegen.



In Einzelfällen kann die Anwendung des Werkstudentenprivilegs auch bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft von Studierenden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dies trifft dann zu, wenn die Studierenden

- mehr als 20 Wochenstunden (≤ mehr als 50 % der Sollstunden) arbeiten und die Beschäftigung **ausschließlich** in der vorlesungsfreien Zeit ausüben („Semesterferien“)
 - durch ein oder mehrere **weitere** Arbeitsverhältnisse mehr als 20 Wochenstunden (≤ mehr als 50 % der Sollstunden) arbeiten und die zusätzlichen Stunden **abends, nachts oder am Wochenende** leisten. (Es ist eine schriftliche Erklärung zur zeitlichen Lage erforderlich, die zu den Gehaltsunterlagen genommen wird.)
- Für Lehrkräfte ist eine konkrete Aussage, wie sich die Arbeitszeit neben des regulären Unterrichts auf welche (Uhr-)Zeiten verteilt, eher nicht möglich, da die Zeiten neben den Unterrichtsstunden in ihrer Aufteilung nicht fest sind und sich situationsbedingt ergeben.

Diese Beschäftigungen müssen auf längstens 26 Wochen im Jahr befristet sein.

Möglichkeiten einer Familienversicherung

Der Anspruch auf die Familienversicherung besteht maximal **bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag**. Das monatliche Gesamteinkommen darf regelmäßig ein Siebtel der Bezugsgröße (2025 = 535,00 Euro) nicht überschreiten. Sofern ein **Minijob** ausgeübt wird, beträgt der monatliche Betrag derzeit (01.01.2025) 556,00 Euro.

Wichtig: Zum Gesamteinkommen zählen zum Beispiel auch Einkommen aus Zinsen oder selbstständiger Tätigkeit der Studierenden!

➔ **Für beschäftigte Studierende ist damit eine Familienversicherung in der Regel nicht möglich!**

Krankenversicherung der Studenten

Ab dem 26. Lebensjahr, ggf. auch schon früher, wenn eine Familienversicherung nicht möglich ist, sind Studierende selbst pflichtversichert.

Die Versicherungspflicht als Student gilt längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Anschließend muss entweder eine gesetzliche freiwillige Krankenversicherung oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden, es sei denn, es besteht aufgrund einer anderen Vorschrift (z. B. als Arbeitnehmer = ehem. „Werkstudent“ durch Überschreiten der Stundengrenze) Versicherungspflicht.



Rentenversicherung

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht gelten für Studierende dieselben Vorschriften wie für jeden anderen Beschäftigten auch.

Rentenversicherungsfrei ist eine Beschäftigung danach, wenn sie kurzfristig im Sinne von § 8 SGB IV ist. Bei geringfügig entlohnter Beschäftigung besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht.

Wenn eine Beschäftigung mit dem Werkstudentenprivileg nicht möglich ist, gelten die arbeitseinkommensabhängigen Regelungen zu

- Minijob (bis 556 Euro je Monat)
- Übergangsbereich (Gleitzone/Midijob 556,01 bis 2.000 Euro je Monat)
- Regulärer Tätigkeit.

Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst- und damit auch Studierende - sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der VBL. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus dem "Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002" (Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-). Die Pflicht zur Versicherung setzt voraus, dass die/der Beschäftigte das 17. Lebensjahr vollendet hat und vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagfreien Regelaltersrente vollendet, die Wartezeit (§ 34 Abs. 1 VBL-Satzung) von 60 Monaten erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und aufgrund eines Tarifvertrags oder - wenn keine Tarifgebundenheit besteht - aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrags die Pflicht zur Versicherung besteht.

Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.

Ansprechpartner

Für Fragen zur Krankenversicherung stehen Ihnen die Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen gern zur Verfügung.

Informationen zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis und zur Bewertung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten Sie von der für Sie zuständigen Region der Personalstelle.